..
ÜBERSETZUNG.

..
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATS.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 8. Kammer, von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 8. März 1984 um die Abgabe eines Gutachtens über den Entwurf eines Erlasses "zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter die Gemeinschaftsminister, Mitglieder der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten, hat am 22. März 1984 folgendes Gutachten abgegeben :

An und für sich ist der im Entwurf liegende Erlass kein Erlass mit Verordnungscharakter im Sinne des Artikels 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, so dass er des Gutachtens der Abteilung für Gesetzgebung des Staatsrats eigentlich nicht bedarf. Laut Artikel 1 hat er in der Tat lediglich zum Ziel, die Aufgaben in bezug auf die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Exekutive unter die Mitglieder dieser Exekutive zu verteilen (1). Indirekt wird der Erlass jedoch Verordnungscharakter dadurch erhalten, dass dem Staatsrat zur gleichen Zeit ein anderer Erlass zur Begutachtung vorgelegt wurde, in dem aufgrund der in vorliegendem Entwurf vorgesehenen Aufgabenverteilung bestimmte Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

BETITELUNG.

Man setze den Titel wie folgt auf :

"Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter ihre Mitglieder".

PRÄAMBEL.

Der erste, der dritte, der vierte, der fünfte und der sechste Absatz der Präambel sind überflüssig, da sie nicht als Rechtsgrundlage des Erlasses dienen. Dagegen ist der Hinweis auf

.../...

---

(1) Davon unterscheidet sich natürlich die durch Artikel 74, 3°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 auferlegte Aufgabenverteilung, da diese durch das Gesetz vorgeschrieben wurde und zum Ziel hat, alle in der proportional zusammengesetzten Exekutive vertretenen Fraktionen tatsächlich an der Gestaltung der Politik zu beteiligen.

das Gesetz vom 31. Dezember 1983 zu präzisieren und die Präambel mit einem Hinweis auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 zu ergänzen. Es soll ebenfalls auf das Gutachten des Staatsrats hingewiesen werden.

Man setze die Präambel wie folgt auf :

"DIE EXEKUTIVE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 51;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insbesondere des Artikels 68;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrats;

Nach Beratung,

BESCHLIESST :".

VERFÜGENDER TEIL.

Artikel 1.

Der Hinweis auf die Gesetze vom 31. Dezember 1983 und vom 8. August 1980 gehört nicht in den verfügenden Teil.

Artikel 2 bis 4.

1. Wird beabsichtigt, den Mitgliedern der Exekutive die Bezeichnung "Gemeinschaftsminister" zu erteilen, so muss

das ausdrücklich bestimmt werden (wie z.B. in dem Erlass der Flämischen Exekutive vom 18. Januar 1982 zur Festlegung der Zuständigkeiten der Mitglieder der Flämischen Exekutive, B.S. vom 5. Februar 1982). Wie in dem genannten Erlass sollte man in der Bezeichnung auch - so kurz wie möglich - die Zuständigkeit des betreffenden Mitglieds angeben; das würde die Hinweise in späteren Texten vereinfachen.

2. Um späteren Beanstandungen in bezug auf die Abgrenzungen der gegenseitigen Zuständigkeitsbereiche vorzubeugen, empfiehlt es sich, in den Aufzählungen der Artikel 2, 3 und 4 möglichst viel an die Rubriken der Artikel 4 und 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen anzuschliessen. Nichts kann übrigens die Verteilung einer bestimmten Angelegenheit unter mehrere Mitglieder verhindern. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass unter Anwendung der Artikel 76 und 77 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 das möglichst schnelle Zustandekommen einer offiziellen Übersetzung der Gesetze vom 8. August 1980 und vom 31. Dezember 1983 sehr wichtig ist. Es muss ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass die Aufzählungen der Artikel 2 bis 4 des Entwurfs nicht alle Angelegenheiten umfassen.

3. In Artikel 2 schreibe man "ausser den Aussenbeziehungen" und in Artikel 4 "unter Denkmalschutz stehende Gebäude" statt "klassierte Gebäude".

Artikel 5.

Diese Bestimmungen betreffen weder die Vorbereitung noch die Ausführung von Beschlüssen, sondern die Beschlussfassung

selbst. Sie gehören demzufolge nicht in den vorliegenden Erlass, sondern werden eventuell in den Erlass aufgenommen werden müssen, durch den die Exekutive diesbezüglich gemäss Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit dem Artikel 69 des obengenannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 einige ihrer Befugnisse einem oder mehreren ihrer Mitglieder zu übertragen beabsichtigt. Es müsste auch präzisiert werden, was unter "Organigramm der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft" zu verstehen ist, wobei man die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen sollte. Es stellt sich auch die Frage, ob nicht eher "Beschluss" als "Beratung" gemeint wird.

Artikel 7.

Zuständigkeitsregelungen können selbstverständlich keine rückwirkende Kraft haben.

In Abweichung von der gemeinrechtlichen Vorschrift des Artikels 53 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 könnte aber bestimmt werden, dass der Erlass am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	G. BAETEMAN,	Kammervorsitzender,
	J. NIMMEGEERS, J. BORRET,	Staatsräte,
	G. VAN HECKE, F. DE KEMPENEER,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	S. VAN AELST,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn H. VERHULST, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

S. VAN AELST. G. BAETEMAN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H. VERHULST, Auditor, übersetzt.

Der Hauptkanzler,

G. SCHOETERS.